



SOJAM

2, mail des Cerlades – CS 20808 Cergy
95015 CERGY PONTOISE CEDEX
Frankreich

Wien, am 15.02.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.2.5/0063-
V/5/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Nina John/613532
nina.john@bmlfuw.gv.at

Bescheid

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „Pièges à mites alimentaires“ im vereinfachten Zulassungsverfahren als gleiches Biozidprodukt (Referenzprodukt: Food moth trap, AT/2015/Z/00253/19).

Es ergeht folgender

Spruch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der Firma SOJAM, 2, mail des Cerclades - CS 20808 Cergy, 95015 CERGY PONTOISE CEDEX (Frankreich) die Zulassung für das Biozidprodukt:

Pièges à mites alimentaires

mit den Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Pièges à mites alimentaires

EU-0016164-0000

Beginn der Zulassung: 15. Februar 2017

Ende der Zulassung: 30. Juni 2025



Die Anlagen 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sowie die Anlage 2 über die Kennzeichnungselemente sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das im Namen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Kennzeichnungselemente der Anlage 2 sind wörtlich auf dem Etikett zu übernehmen.
2. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Diese Frist gilt auch für Fälle, in denen die Kennzeichnung des Biozidproduktes durch Bescheid nachträglich geändert wird. Die Verantwortung der Zulassungsinhaberin für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.
3. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt.
4. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
5. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
6. Folgende Informationen sind dem Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Die Prüfung der Lagerstabilität über 4 Jahre nach Beendigung der Studie.
7. Die Zulassungsbedingungen des gegenständlichen Biozidproduktes unterscheiden sich vom Referenzprodukt „Food moth trap“ (AT/2015/Z/00253/19) in folgenden Punkten:
- Änderung des Namens des Biozidprodukts gemäß Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1 der ÄnderungsVO.
 - Änderung des Namens oder der Anschrift des Zulassungsinhabers gemäß Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 4 der ÄnderungsVO.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere der Artikel 17(7), 25, 26, 27, 69, Anhang I

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission (im Folgenden ÄnderungsVO)

Begründung

Verfahrensverlauf

Am 17. März 2016 ist von der Firma SOJAM für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Zulassung eines zum Referenzprodukt „Food moth trap“ (AT/2015/Z/00253/19), welches am 01. Juli 2015 im Wege eines vereinfachten Zulassungsverfahrens zugelassen wurde, gleichen Biozidproduktes (case no: *BC-PQ022526-23*) in Österreich gestellt worden, der am 20. April 2016 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0502-V/5/2016 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

Zu den vorgebrachten Einwänden:

Den Einwänden auf BMLFUW-UW.1.2.5/0502-V/5/2016 konnte stattgegeben werden, weil sie als plausibel erachtet wurden.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die wörtliche Übernahme der Kennzeichnungselemente erleichtert der Zulassungsinhaberin die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Kennzeichnung und dient der Rechtssicherheit in der Lieferkette. Weiters ist sie notwendig, um den Verwaltungsaufwand im Vollzug so gering wie möglich zu halten.
- Ad 2. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 2, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 3. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 4. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 5. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 6. Die Nachforderung einer Lagerstabilitätsstudie für das gegenständliche Biozidprodukt, zur Prüfung der Lagerstabilität über 4 Jahre war notwendig, da dies auch vom Referenzprodukt „Food moth trap“ per Bescheid, Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0228, gefordert wurde. Daher konnte die vier jährige Lagerstabilität nur vorbehaltlich genehmigt werden.

Ad 7. Die Unterschiede zwischen dem gegenständlichen Biozidprodukt und dem Referenzprodukt betreffen Informationen, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der ÄnderungsVO sein können. Das ist gemäß Art. 3 (2) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zulässig.

Die Firma Fr. Kaiser GmbH hat am 01. Juli 2015 die Zulassung im Wege eines vereinfachten Zulassungsverfahrens für das Biozidprodukt mit der Bezeichnung „Food moth trap“ und der Zulassungsnummer AT/2015/Z/00253/19, betreffend das Inverkehrbringen von „Food moth trap“ (im Folgenden: Referenzprodukt) in Österreich, erhalten.

Die inhaltliche Bewertung des Antrages auf Zulassung eines zum oben genannten Referenzproduktes gleichen Biozidproduktes gemäß Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 414/2013 hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen als gegeben zu betrachten sind. Es ist daher das Biozidprodukt „Pièges à mites alimentaires“ mit den damit verbundenen Handelsnamen unter den gleichen Bedingungen wie das Referenzprodukt zuzulassen.

Das Referenzprodukt wurde in Österreich bis 30. Juni 2025 zugelassen, weshalb auch die für das gleiche Biozidprodukt erteilte Zulassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zu befristen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln. Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bundesminister:

Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen

Elektronisch gefertigt